

### Synopse der Rechnungsprüfungsordnung mit Erläuterungen

<b>Noch geltende Fassung</b> (die zu ändernden Textteile sind unterstrichen)	<b>Beabsichtigte Neufassung</b> (die Änderungen sind unterstrichen)	<b>Begründung</b>
§ 1	§ 1 <u>Rechtliche Stellung</u>	Für eine bessere Übersichtlichkeit erhalten alle Vorschriften Überschriften.
§ 1 Abs. 1 Die Stadt Wuppertal unterhält ein <u>Rechnungsprüfungsamt</u> .	§ 1 Abs. 1 Die Stadt Wuppertal unterhält eine <u>örtliche Rechnungsprüfung</u> .	Nach § 102 Abs. 1 GO NRW richten die Gemeinden nun eine „örtliche Rechnungsprüfung“ ein statt wie früher ein Rechnungsprüfungsamt (sprachliche Änderung).
§ 1 Abs. 2 Das <u>Rechnungsprüfungsamt</u> ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in <u>seiner</u> sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	§ 1 Abs. 2 Die <u>örtliche Rechnungsprüfung</u> ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in <u>ihrer</u> sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	
§ 1 Abs. 3 Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte des <u>Rechnungsprüfungsamtes</u> .	§ 1 Abs. 3 Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der <u>örtlichen Rechnungsprüfung</u> .	
§ 1 Abs. 4 In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das <u>Rechnungsprüfungsamt</u> nur dem Gesetz unterworfen.	§ 1 Abs. 4 In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die <u>örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden</u> und nur dem Gesetz unterworfen.	Ergänzung entsprechend einer Gesetzesänderung des § 104 Abs. 1 GO NRW. Die Unabhängigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung wird damit laut Handreichung (Erläuterungen des Innenministeriums zum NKF-Gesetz) noch stärker betont.

Anlage 1

§ 2	§ 2 <u>Organisation, Bestellung und Abberufung</u>	
§ 2 Abs. 1 Das <u>Rechnungsprüfungsamt</u> besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.	§ 2 Abs. 1 Die <u>örtliche Rechnungsprüfung</u> besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.	
§ 2 Abs. 2 Der Leiter / die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer des <u>Rechnungsprüfungsamtes</u> werden nach <u>Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses</u> vom Rat bestellt und abberufen.	§ 2 Abs. 2 Der Leiter / die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer der <u>örtlichen Rechnungsprüfung</u> werden nach <u>Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses</u> vom Rat bestellt und abberufen.	
§ 2 Abs. 3 Alle Dienstkräfte müssen <u>persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse für ihr Prüfgebiet besitzen.</u>	§ 2 Abs. 3 Alle Dienstkräfte müssen <u>über die persönliche Eignung für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</u>	vereinfachte Formulierung
§ 3	§ 3 <u>Aufgaben</u>	
§ 3 Abs. 1 Das <u>Rechnungsprüfungsamt</u> hat folgende	§ 3 Abs. 1 Die <u>örtliche Rechnungsprüfung</u> hat fol-	§ 103 Abs. 1 GO NRW zählt die gesetzli-

# Anlage 1

durch Gesetz übertragene Aufgaben:	gende durch Gesetz übertragene Aufgaben:	chen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf. Diese werden in ihrer durch das NKF-Gesetz geänderten Fassung in den Katalog des § 3 RPO übernommen.
<u>§ 3 Abs. 1 Lit. a) die Prüfung der Rechnung,</u>	<u>§ 3 Abs. 1 Lit. a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,</u>	Durch die Einführung von NKF wird nicht mehr wie in § 3 Abs. 1 Lit. a) die Rechnung geprüft, sondern die Jahresabschlüsse der in § 3 Abs. 1 Lit. a)-c) n. F. Genannten, § 103 Abs. 1 Nr. 1-3 GO NRW.
	<u>§ 3 Abs. 1 Lit. b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,</u>	Zu den Sondervermögen zählen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und die rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.
	<u>§ 3 Abs. 1 Lit. c) die Prüfung des Gesamtabchlusses,</u>	Laut Handreichung gibt der Gesamtabschluss Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde unter Einbeziehung ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche. Grundsätzlich einzubeziehen sind also auch städtische Gesellschaften.
<u>§ 3 Abs. 1 Lit. b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,</u>	<u>§ 3 Abs. 1 Lit. d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</u>	§ 3 Abs.1 Lit. d) ersetzt § 3 Abs. 1 Lit. b), § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW.
<u>§ 3 Abs. 1 Lit. c) die dauernde Überwachung der Kassen</u>	<u>§ 3 Abs. 1 Lit. e) die dauernde Überwachung der Zah-</u>	§ 3 Abs.1 Lit. e) ersetzt § 3 Abs. 1 Lit. c).,

Anlage 1

<p><u>der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,</u></p>	<p><u>lungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</u></p>	<p>§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Lit. d) <u>bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</u></p>	<p>§ 3 Abs. 1 Lit. f) <u>bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</u></p>	<p>§ 3 Abs.1 Lit. f) ersetzt § 3 Abs. 1 Lit. d), § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Lit. e) die Prüfung der Finanzvorfälle <u>gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,</u></p>	<p>§ 3 Abs. 1 Lit. g) die Prüfung von Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,</p>	<p>§ 3 Abs.1 Lit. g) ersetzt § 3 Abs. 1 Lit. e), § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW. Der Verweis auf § 56 Abs. 3 HGrG entfällt. Diese Vorschrift war relevant für die Vorprüfung der Gemeinden durch den Bund. Diese gehört aber nicht mehr zu den Aufgaben der Gemeinden.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Lit. f) die Prüfung von Vergaben.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Lit. h) die Prüfung von Vergaben.</p>	<p>§ 3 Abs.1 Lit. f) wird § 3 Abs. 1 Lit. h).</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 S. 2 <u>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</u></p>	<p>Bislang waren gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 GO NRW a. F. nur die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten <b>Sozialhilfaufgaben</b> einzubeziehen. Da andere delegierte Aufgaben vergleichbare Auswirkungen haben, entfällt in § 103 Abs. 1 S. 2 GO NRW n. F. die Beschränkung auf Sozialhilfaufgaben. Diese Norm wird wortgleich hier in die RPO übernommen.</p>

Anlage 1

	<p>§ 3 Abs. 1 S. 3 u. 4  <u>Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dazu der örtlichen Rechnungsprüfung.</u></p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1          Der Rat überträgt dem <u>Rechnungsprüfungsamt</u> die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S.1          Der Rat überträgt der <u>örtlichen Rechnungsprüfung</u> die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. a)  <u>die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse bei Teilschluss- und Schlussrechnungen (Visakontrolle),</u></p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. a)  <u>die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), soweit der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,</u></p>	<p>Da es keine Zahlungsanordnungen mehr gibt und sich das gesamte Auszahlungsverfahren im Umbruch befindet, ist hier eine Neuregelung zwingend erforderlich. Kreditorische Geschäftsvorfälle sind alle Vorfälle, die im Zusammenhang mit Ausgaben (bzw. im Zusammenhang mit Ausgaben und Aufwand) stehen.</p>
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. b)          gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. b)          gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. c)  <u>die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß</u></p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. c)          die technisch-wirtschaftliche Prüfung von <u>Investitionen (§ 14 GemHVO),</u></p>	<p>§ 14 GemHVO n. F. entspricht § 10 GemHVO a. F. Mit dem neuen Wortlaut der</p>

# Anlage 1

<p><u>§ 10 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),</u></p>		<p>RPO werden nun z.B. auch ausdrücklich Wirtschaftlichkeitsvergleiche einbezogen, die neben den Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen vorliegen müssen.</p>
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. f) die gemeindliche Betätigungsprüfung (Beteiligungsverwaltung),</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. f) die gemeindliche Betätigungsprüfung (Beteiligungsverwaltung),</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. g) die Prüfung bei mittelbaren Geschäftsgründungen (Tochtergesellschaften bzw. Untergesellschaften),</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. g) die Prüfung bei mittelbaren Geschäftsgründungen (Tochtergesellschaften bzw. Untergesellschaften),</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. i) die Prüfung der Innenrevisionen,</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. i) die Prüfung der Innenrevisionen,</p>	

# Anlage 1

<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. k) die Prüfung der Kostenrechnung,</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. k) die Prüfung der Kosten- <u>und Leistungsrechnung</u>,</p>	rein sprachliche Anpassung
<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 1 Lit. l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.</p>	
<p>§ 3 Abs. 2 S. 2 u. 3 Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für das <u>Rechnungsprüfungsamt</u> festgelegt.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 S. 2 u. 3 Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die <u>örtliche Rechnungsprüfung</u> festgelegt.</p>	
<p>§ 3 Abs. 3 Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	

Anlage 1

<p>§ 3 Abs. 4 Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch <u>das Rechnungsprüfungsamt</u>“ zu beachten.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch <u>die örtliche Rechnungsprüfung</u>“ zu beachten.</p>	
	<p><u>§ 4 Prüfaufträge</u></p>	
<p>§ 4 Abs. 1 Der Rat der Stadt kann <u>dem Rechnungsprüfungsamt</u> Prüfaufträge erteilen. <u>Über die Reihenfolge der Prüfaufträge - nach den gesetzlichen Aufgaben - bestimmt der Rat der Stadt.</u></p>	<p>§ 4 Abs. 1 Der Rat der Stadt kann <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> Prüfaufträge erteilen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 S. 2 wird zu § 4 Abs. 4 S. 3.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe <u>dem Rechnungsprüfungsamt</u> Prüfaufträge erteilen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> Prüfaufträge erteilen.</p>	
<p>§ 4 Abs. 3 Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann unter Mitteilung <u>an den Finanzausschuss und an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt</u> Aufträge zu Prüfungen erteilen.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann <u>innerhalb seines / ihres Amtsbereiches</u> unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> Aufträge zu Prüfungen erteilen.</p>	<p>Bislang war in § 104 Abs. 1 S. 2 GO NRW a.F. geregelt, dass dem Finanzausschuss die Erteilung eines Sonderprüfauftrages mitzuteilen ist. Aufgrund der größeren Sachnähe (so die Handreichung) soll nun stattdessen der RP-Ausschuss verständigt werden (§ 103 Abs. 3 GO NRW n.F.). Der Zusatz „innerhalb seines Amtsbereichs“ hat</p>



Anlage 1

		keine inhaltliche Änderung zur Folge, hiermit wird nur der unverändert gebliebene Wortlaut des § 103 Abs. 3 GO NRW berücksichtigt.
	<p>§ 4 Abs. 4  <u>Diese Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen. Durch die Sonderprüfungen darf die Durchführung der gesetzlichen und der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Über die Reihenfolge der Prüfaufträge bestimmt der Rat der Stadt.</u></p>	<p>§ 4 Abs. 1 S. 2 wird § 4 Abs. 4 S. 3. Damit wird deutlich, dass sich die Regelung auch auf Sonderprüfungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bezieht. Außerdem wird betont, dass die gesetzlichen Aufgaben des RPA nicht gefährdet werden dürfen. Dies ist aufgrund des mit der Einführung des NKF verbundenen höheren Arbeitsaufwands angezeigt.</p>
§ 5	<u>§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss</u>	
<p>§ 5 Abs. 1          Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 101 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Buchst. q, 104 Abs. 2 und 103 Abs. 2 GO vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Geschäftsanweisung für <u>das Rechnungsprüfungsamt</u> vor.</p>	<p>§ 5 Abs. 1          Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3-4, 92 Abs. 4-5 und 101 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. q, 104 Abs. 2 und 103 Abs. 2 GO vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Geschäftsanweisung für <u>die örtliche Rechnungsprüfung</u> vor.</p>	

## Anlage 1

<p>§ 5 Abs. 2 Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter / von der Leiterin <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> unterschrieben.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter / von der Leiterin <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> unterschrieben.</p>	
<p>§ 5 Abs. 3 Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.</p>	
<p>§ 5 Abs. 4 Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer / die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen / ihren Stellvertreter / ihre Stellvertreterin.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer / die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen / ihren Stellvertreter seine / ihre Stellvertreterin.</p>	
<p>§ 5 Abs. 5 Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.</p>	<p>§ 5 Abs. 5 Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.</p>	
<p>§ 5 Abs. 6 Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> fest.</p>	<p>§ 5 Abs. 6 Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> fest.</p>	

## Anlage 1

	<u>§ 6 Befugnisse</u>	
<p>§ 6 Abs. 1  <u>Das Rechnungsprüfungsamt</u> ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist <u>das Rechnungsprüfungsamt</u> uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u.a. auch die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).</p>	<p>§ 6 Abs. 1  <u>Die örtliche Rechnungsprüfung</u> ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist <u>die örtliche Rechnungsprüfung</u> uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u.a. auch die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).</p>	
<p>§ 6 Abs. 2  Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben</p>	<p>§ 6 Abs. 2  Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.</p>	

Anlage 1

<p>Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p>	<p>Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p>	
	<p>§ 6 Abs. 3  <u>Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</u></p>	<p>Hier wird der Wortlaut des § 103 Abs. 5 GO NRW übernommen.</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7 <u>Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</u></p>	
<p>§ 7 Abs. 1  <u>Das Rechnungsprüfungsamt</u> ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.</p>	<p>§ 7 Abs. 1  <u>Die örtliche Rechnungsprüfung</u> ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.</p>	
<p>§ 7 Abs. 2  <u>Das Rechnungsprüfungsamt</u> ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der techniku-nterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Kassen-</p>	<p>§ 7 Abs. 2  <u>Die örtliche Rechnungsprüfung</u> ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der techniku-nterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren <u>in der</u></p>	

## Anlage 1

<p>und Rechnungswesen neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.</p>	<p><u>Finanzbuchhaltung</u>, im Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen neu zu re- geln, so rechtzeitig in Kenntnis zu set- zen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.</p>	
<p>§ 7 Abs. 3 <u>Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fer- tigstellung und Übernahme aller ADV- Programme sowie Programmänderungen im Ablauf des Systems mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.</u></p>	<p>§ 7 Abs. 3 <u>Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zah- lungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden kön- nen. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.</u></p>	<p>Diese Pflicht umfasst neben dem Finanz- verfahren SAP auch alle anderen Verfah- ren, die Ein- und Auszahlungen auslösen, wie z. B. das Sozialhilfeverfahren, das Per- sonalabrechnungsverfahren und das Buß- geldverfahren.</p>
<p>§ 7 Abs. 4 <u>Das Rechnungsprüfungsamt ist unver- züglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Infor- mationsverarbeitung zu unterrichten, ins- besondere über wesentliche Geräteaus- fälle und erforderliche Arbeitswiederho- lungen, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.</u></p>	<p>§ 7 Abs. 4 <u>Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkomm- nisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrich- ten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.</u></p>	<p>Mit Sicherheitsmängeln sind z. B. folgende Fälle gemeint:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in einem System wird das erforderli- che Vier-Augen-Prinzip nicht (mehr) gewahrt,</li> <li>• Daten werden verändert, obwohl die Sicherheitseinstellungen es nicht zulassen.</li> </ul>
<p>§ 7 Abs. 5 <u>Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die</u></p>	<p>§ 7 Abs. 5 <u>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen,</u></p>	

# Anlage 1

<p>Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.</p> <p>Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die <u>das Rechnungsprüfungsamt</u> als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, <u>Dienstanweisungen</u>, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, <u>Lohntarife</u>, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Dokumentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).</p>	<p>durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.</p> <p>Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die <u>die örtliche Rechnungsprüfung</u> als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, <u>Entgelttarife</u>, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Dokumentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).</p>	<p>Dienstanweisungen sind nun nach § 7 Abs. 10 RPO bereits vor ihrem Inkrafttreten dem RPA zur Kenntnis zuzuleiten.</p>
<p>§ 7 Abs. 6 Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> eingeführt werden, <u>das</u> sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.</p>	<p>§ 7 Abs. 6 Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> eingeführt werden, <u>die</u> sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 7 Abs. 7 <u>Dem Rechnungsprüfungsamt</u> sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Aus-</p>	<p>§ 7 Abs. 7 <u>Der örtlichen Rechnungsprüfung</u> sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner</p>	

Anlage 1

<p>schüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten.</p>	<p>Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten.</p>	
<p>§ 7 Abs. 8  <u>Dem Rechnungsprüfungsamt</u> sind Unterschriftsproben aller Beamten und <u>Ange-</u>  <u>stellten</u> zuzuleiten, die verfügungs-, an-  <u>weisungs- und / oder zeichnungsbere-</u>  <u>chtigt sind. Außerdem sind ihm</u> die Namen  der Beamten und <u>Angestellten</u> bekannt-  zugeben, denen eine der vorgenannten  Ermächtigungen personenbezogen oder  die Vollmacht erteilt wurde, für die Stadt  Verpflichtungserklärungen abzugeben;  hierbei ist ggf. der Umfang der Ermächti-  gung zu vermerken. Soweit noch keine  Unterschriftsproben vorliegen, sind sie  beizufügen.</p>	<p>§ 7 Abs. 8  <u>Der örtlichen Rechnungsprüfung</u> sind  Unterschriftsproben aller Beamten und  <u>Tarifkräfte</u> zuzuleiten, die verfügungs-,  anweisungs- und / oder zeichnungsbe-  rechtigt sind. Außerdem sind <u>ihr</u> die Na-  men der Beamten und <u>Tarifkräfte</u> be-  kannt zu geben, denen eine der vorge-  nannten Ermächtigungen personenbe-  zogen oder die Vollmacht erteilt wurde,  für die Stadt Verpflichtungserklärungen  abzugeben; hierbei ist ggf. der Umfang  der Ermächtigung zu vermerken. Soweit  noch keine Unterschriftsproben vorlie-  gen, sind sie beizufügen.</p>	<p>Rein sprachliche Anpassungen</p>
<p>§ 7 Abs. 9  <u>Dem Rechnungsprüfungsamt</u> sind die  Prüfungsberichte anderer Prüfungsor-  gane (Bundesrechnungshof, Landes-  rechnungshof, Bezirksregierung, Finanz-  amt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.</p>	<p>§ 7 Abs. 9  <u>Der örtlichen Rechnungsprüfung</u> sind die  Prüfungsberichte anderer Prüfungsor-  gane (Bundesrechnungshof, Landes-  rechnungshof, Bezirksregierung, Fi-  nanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzu-  leiten.</p>	
	<p>§ 7 Abs. 10  <u>Dienstanweisungen sind rechtzeitig vor</u>  <u>ihrem In-Kraft-Treten der örtlichen</u>  <u>Rechnungsprüfung zur Kenntnis und</u>  <u>möglichen Stellungnahme zuzuleiten.</u></p>	<p>Diese Regelung ist erforderlich, um dem /  der Leiter/in der Anitkorruptionsstelle zu  ermöglichen, die ihm / ihr obliegende Prü-  fung von Dienstanweisungen durchzufüh-</p>

Anlage 1

		ren.
	<p>§ 7 Abs. 11 Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.</p>	<p>Diese Regelung ist die erforderliche Ergänzung zu § 3 Abs. 2 S. 1 Lit. g RPO. Sie ist auch in der Muster –Rechnungsprüfungsordnung der Vereinigung der Leiterinnen und Leiter von Rechnungsprüfungsämtern in kreisangehörigen Gemeinden (VERPA) enthalten.</p>
	<p>§ 7 Abs. 12 <u>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die zur Ausübung der Prüfaufgabe nach § 3 Abs. 2 Lit. a) RPO erforderlichen begründenden Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung zur Kenntnis zu geben. Dafür haben die Finanzbuchhaltung und die Leistungseinheiten zu sorgen.</u></p>	<p>Diese Regelung ist die erforderliche Ergänzung zu § 3 Abs. 2 S. 1 Lit. a) RPO. Damit die örtliche Rechnungsprüfung ihrer durch den Rat übertragenen Aufgabe nachkommen kann, sind ihr die Vorgänge zur Kenntnis zugeben.</p>
§ 8	§ 8 <u>Durchführung der Prüfung</u>	
§ 8 Abs. 1 Für die Durchführung der Aufgaben <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> erlässt der Rat eine Geschäftsanweisung.	§ 8 Abs. 1 Für die Durchführung der Aufgaben <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> erlässt der Rat eine Geschäftsanweisung.	
§ 8 Abs. 2 <u>Das Rechnungsprüfungsamt</u> führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.	§ 8 Abs. 2 <u>Die örtliche Rechnungsprüfung</u> führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.	



## Anlage 1

<p>§ 8 Abs. 3 Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentswurf den Ressort- bzw. Stadtbetriebsleiter/innen über die/den zuständige/n Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Ressortleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten und Prüfbemerkungen <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Ressortleitung <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme ist durch die / den zuständigen Beigeordneten (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen oder (zum Zeichnen des Einverständnisses) zu paraphieren und <u>dem RPA</u> zuzuleiten.</p> <p><u>Das Rechnungsprüfungsamt</u> arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentswurf ein.</p> <p>Der endgültige Bericht wird über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentswurf den <u>Amts-</u> bzw. Ressort- bzw. Stadtbetriebsleiter/n/innen über die/den zuständige/n Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r <u>Amtsleiter/in</u> bzw. Ressortleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten und Prüfbemerkungen <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der <u>Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung</u> beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme <u>zum Berichtsentswurf</u> ist durch die / den zuständige/n Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen oder (zum Zeichnen des Einverständnisses) zu paraphieren und <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> zuzuleiten.</p> <p><u>Die örtliche Rechnungsprüfung</u> arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentswurf ein.</p> <p>Der endgültige Bericht wird über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.</p>	<p>redaktionelle Klarstellung</p>
--	---	-----------------------------------

## Anlage 1

<p>Bei städtischen Gesellschaften werden die Berichtsentwürfe und die Berichte den Geschäftsführern unmittelbar zugeleitet.</p> <p>Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt über die halbjährlichen Kurzberichte.</p>	<p>Bei städtischen Gesellschaften werden die Berichtsentwürfe und die Berichte den Geschäftsführern / <u>Geschäftsführerinnen</u> unmittelbar zugeleitet.</p> <p>Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt über die halbjährlichen Kurzberichte.</p>	
<p>§ 8 Abs. 4 <u>Berichte des RPA über Prüfungen, die in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Oberbürgermeisters durchgeführt werden (Sonderberichte), sind wie folgt zu behandeln:</u> <u>Die Information, dass das RPA beauftragt ist, eine Sonderprüfung durchzuführen und einen Sonderbericht zu erstellen, wird an die Mitglieder des Finanzausschusses (§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO) und zusätzlich an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gegeben.</u> <u>Der Berichtsentwurf und der endgültige Bericht</u> sind entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1-8 zu behandeln, wobei Stellungnahmen der geprüften Einheit dem endgültigen Bericht beigelegt werden.</p> <p>Einen endgültigen <u>Bericht</u> erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister und der Vorsitzende des Rechnungsprü-</p>	<p>§ 8 Abs. 4</p> <p><u>Sonderprüfberichte und ihre Entwürfe</u> sind entsprechend § 8 Abs. 3 Sätze 1-8 zu behandeln, wobei Stellungnahmen der geprüften Einheit dem endgültigen Bericht beigelegt werden.</p> <p>Einen endgültigen <u>Sonderprüfbericht</u> erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die <u>Oberbürgermeisterin</u></p>	<p>§ 8 Abs. 4 S. 1 kann entfallen, da der Rechnungsprüfungsausschuss schon gemäß § 4 Abs. 3 über die Erteilung von Sonderprüfungsaufträgen durch den Rat informiert wird. Sonderprüfungsaufträge des Rates und des RP-Ausschusses kennen die Mitglieder bereits, so dass eine Information nicht erforderlich ist. Eine Information des Finanzausschusses ist laut Gesetz nicht mehr vorgesehen.</p>

Anlage 1

<p>fungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss und bei städtischen Gesellschaften außerdem der Stadtdirektor für das Beteiligungsmanagement.</p> <p>Außerdem erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsausschusses über einen Kurzbericht in der folgenden Sitzung <u>des Rechnungsprüfungsausschusses</u>.</p>	<p>und der/ <u>die</u> Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss und bei städtischen Gesellschaften außerdem der Stadtdirektor / <u>die Stadtdirektorin</u> für das Beteiligungsmanagement.</p> <p>Außerdem erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsausschusses über einen Kurzbericht in <u>seiner</u> folgenden Sitzung.</p>	
<p>§ 8 Abs. 5 Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der / die zuständige Beigeordnete (Geschäftsbereichsleiter/in), falls erforderlich der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, um entsprechende Maßnahmen zu bitten.</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der / die zuständige Beigeordnete (Geschäftsbereichsleiter/in), falls erforderlich der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, um entsprechende Maßnahmen zu bitten.</p>	
<p>§ 8 Abs. 6 Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdachte oder wesentliche strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Die Leiterin/der Leiter des <u>Rechnungs-</u></p>	<p>§ 8 Abs. 6 Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdachte oder wesentliche strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Die Leiterin/der Leiter <u>der örtlichen Rech-</u></p>	

Anlage 1

<p><u>prüfungsamtes</u> hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.</p>	<p><u>nungsprüfung</u> hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.</p>	
<p>§ 9</p>	<p>§ 9 <u>Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses</u></p>	
<p>§ 9 Abs. 1  <u>Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses die Rechnung nach § 101 GO. Das Ergebnis der Prüfung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 GO ist in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird, das Ergebnis der Prüfung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 ist für den Träger der Sozialhilfe gesondert darzustellen.</u></p>	<p>§ 9 Abs. 1  <u>Der Rechnungsprüfungsausschuss be- dient sich zur Prüfung des Jahresab- schlusses der Stadt nach § 101 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die örtliche Rechnungsprüfung einen Bericht.</u></p>	<p>Nach der Neufassung der Gemeindeord- nung ist nun nach § 101 GO NRW der Jah- resabschluss und nicht mehr die Jahres- rechnung zu prüfen. Um die gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen, wird § 9 zu großen Teilen neu gefasst.</p> <p>§ 9 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz entfällt, da die gesetzliche Grundlage in § 101 Abs. 5 GO NRW a.F. ersatzlos gestrichen wurde. Dafür werden nunmehr nicht nur die Entschei- dungen und Verwaltungsvorgänge aus dele- gierten <b>Sozialhilfearbeiten</b> in die Prüfung einbezogen, sondern auch entsprechende Entscheidungen aus anderen Bereichen (siehe hierzu § 3 Abs. 1 S. 2 RPO n.F.).</p>
	<p>§ 9 Abs. 2  <u>Der Bericht enthält einen Bestätigungs- vermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsver- merk kann gemäß § 101 Abs. 3 GO</u>          1. <u>uneingeschränkt erteilt,</u></p>	<p>Hier wird die Regelung des § 103 Abs. 3 GO NRW zusammengefasst.</p>

Anlage 1

	<p>2. <u>eingeschränkt erteilt oder</u>  3. <u>aufgrund von Beanstandungen versagt werden oder</u>  4. <u>deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.</u></p>	
	<p>§ 9 Abs. 3  <u>Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.</u></p>	
	<p>§ 9 Abs. 4  <u>Besteht Einvernehmen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Rechnungsprüfungsausschuss, wird der Bestätigungsvermerk durch den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung und durch den / die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.</u></p>	<p>Nach der Handreichung ist der Bestätigungsvermerk durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und durch den /die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>
	<p>§ 9 Abs. 5  <u>Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO Gebrauch macht.</u></p>	<p>Hier ist der Gesetzestext des § 101 Abs. 2 GO NRW übernommen worden.</p>

Anlage 1

<p>§ 9 Abs. 2 Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Entlastung entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> ab, so ist auch die abweichende Auffassung <u>des Rechnungsprüfungsamtes</u> dem Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>§ 9 Abs. 6 Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> ab, so ist auch die abweichende Auffassung <u>der örtlichen Rechnungsprüfung</u> dem Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	
	<p>§ 9 Abs. 7 <u>Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.</u></p>	<p>Dies ergibt sich aus § 59 Abs. 4 GO NRW.</p>
	<p>§ 9 Abs. 8 <u>Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses und für die Prüfung der Eröffnungsbilanz entsprechend Anwendung.</u></p>	

Anlage 1

§10	§ 10 <u>In-Kraft-Treten</u>	
<u>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die RPO vom 01.01.97 tritt zum 31.12.98 außer Kraft.</u>	§ 10 Abs. 1 <u>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 14.12.1998 außer Kraft.</u>	
	§ 10 Abs. 2 <u>Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung vom 14.12.1998, zuletzt geändert mit Wirkung vom 03.07.05 weiterhin Anwendung.</u>	Da für das Haushaltsjahr 2007 eine Jahresrechnung und kein Jahresabschluss erstellt wird, sind von der Rechnungsprüfung insoweit noch die bisherigen Regelungen der RPO anzuwenden.